

1. Aus der Denkschrift des Freiherrn vom Stein  
„Über die zweckmäßige Bildung der obersten Behörden und  
der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden  
in der preußischen Monarchie“. Nassau, im Juni 1807.

Die Einrichtung der Provinzialverwaltung hatte im preußischen Staate sehr verschiedene Formen, in vielen Theilen desselben, und zwar in den deutschen Provinzen, waren neben den Kammern <sup>1)</sup> Stände oder Korporationen von gewissen Klassen der Eigentümer, andere, namentlich Schlesien und Neupreußen, wurden ausschließlich von Landeskollegien <sup>2)</sup> verwaltet. Einige Stände hatten einen tätigen Anteil an der Landesverwaltung, sie wurden über Gesetze und Provinzialverfassung zu Räte gezogen, sie verwilligten Abgaben zu Provinzialbedürfnissen, sie übten eine gewisse Kontrolle über Geldverwendung und Geschäftsführung der Landeskollegien und hatten eine regelmäßige, organisierte Verfassung; dieses war der Fall im Clevischen, Märktischen, der Kurmark und Pommern, in anderen Provinzen waren ihnen die Hauptzweige der Staatsverwaltung übertragen, z. B. dem Administrationskollegium in Ostfriesland, oder nur einzelne z. B. die Feuersozietät, das Armenwesen, oder sie waren selbst Mitglieder der Landeskollegien z. B. im Geldrischen. Bei dieser großen Verschiedenheit der Provinzialverfassungen entsteht die Frage, welche derselben den Vorzug vor den anderen verdiene.

In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landeskollegien drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienstmechanismen, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigeren sich entziehen.

Ist der Eigentümer <sup>3)</sup> von aller Teilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland

1) Gemeint sind die „Kriegs- und Domänenkammern“.

2) Die Geschäftsbehandlung der Kriegs- und Domänenkammer war kollektional.

3) Stein denkt hier nicht bloß an Grundbesitzer, sondern auch an Sabrikanten, Kaufleute, Rentner, ja er will, daß in seinen Ständen auch Vertreter „aller gebildeten Klassen“ seien. M. Lehmann, Freiherr von Stein, Bd. II, 71.